



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

08. September 2023

Seite 1 von 3

An die
Universitäten und die
Hochschulen für Angewandte Wissenschaften
in der Trägerschaft des
Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:

Stabsstelle Hochschulbau
bei Antwort bitte angeben

und

Herr Christian Laschet

Telefon 0211 896 - 4361

christian.laschet@mkw.nrw.de

an die
Kunst- und Musikhochschulen
im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Anpassung der Maßgaben des Grundsatzentscheids der
Landesregierung für nachhaltige und effiziente Raumnutzung**
Reduzierung des anererkennungsfähigen Büroflächenbedarfs in der
Hochschulverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Bemessung des Bedarfs für Büroflächen im Rahmen von Raumprogrammen im Hochschulbau findet der Grundsatzentscheid der Landesregierung zur effizienten und nachhaltigen Raumnutzung vom 26. April 2016 („Grundsatzentscheid“; MBl. NRW 2016, S. 444) Anwendung und setzt in diesem Bereich den grundsätzlich mit dem HIS-Kennwertverfahren zu ermittelnden Werten Grenzen.

Mit Teil 2 des Aufstellungserlasses für das Haushaltsjahr 2024 vom 2. März 2023 sind die Ressorts der Landesregierung gehalten worden, grundsätzlich nur noch mit 80% der bisherigen Nutzungsflächen zur Büroarbeit gem. DIN 277 zu planen. Daraus folgt, dass nunmehr bei der Genehmigung von Raumprogrammen für neue Baumaßnahmen seitens des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft grundsätzlich maximal nur noch 80% desjenigen Büroflächenbedarfs anerkannt werden können, der sich nach dem Grundsatzentscheid ergeben würde. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen möglich.

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 896-04

Telefax 0211 896-4555

Poststelle@mkw.nrw.de

www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linien 706, 707

(Wupperstraße)



Als Ergebnis von Gesprächen, welche das Ministerium für Kultur und Wissenschaft nach Mitteilung des Erlasses mit dem Ministerium der Finanzen geführt hat, wurden zwei wesentliche Abgrenzungen zum Anwendungsbereich der Neuregelung festgehalten:

Seite 2 von 3

- Die Beschränkung auf neue Baumaßnahmen bedeutet, dass im Hochschulbau nur solche Maßnahmen betroffen sind, für die noch ein Raumprogramm genehmigt werden muss. Durch dieses Vorgehen sollen verlorene Planungskosten für bereits fortgeschrittene Vorhaben vermieden werden. Im gut begründeten Einzelfall kann außerdem mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bei (weitgehend) fertiggestellten, aber noch nicht genehmigten Raumprogrammen dann eine Ausnahme von der durchgängigen Anwendung der Neuregelung gemacht werden, wenn die Anpassung hieran aufgrund wesentlicher Zusatzkosten oder erheblicher Verzögerungen unverhältnismäßig ist.
- Außerdem gilt die zwingende Anpassung um 20 Prozent lediglich für Büroflächen im Bereich der Hochschulverwaltung (vgl. § 25 Hochschulgesetz NRW), nicht hingegen für Büroflächen in den Instituten (z.B. Professorenbüros) bzw. dem wissenschaftlichen, forschenden, lehrenden Bereich. Dies trägt der nur eingeschränkten Vergleichbarkeit solcher Flächen mit „gewöhnlichen“ Verwaltungsbauten Rechnung und schafft Flexibilität, um bei der Raumbedarfsmittlung auf diese Besonderheiten angemessen Rücksicht nehmen zu können.

Im Übrigen wurden die Ressorts mit dem o.g. Erlass auch aufgefordert, hinsichtlich der Bestandsbauten alle zumutbaren Möglichkeiten zur Reduzierung der Büromietflächen zu nutzen. Ich bitte daher darum, dies eigenverantwortlich auch im Bereich Ihrer Hochschule zu prüfen und auf ggf. gesunkene Bedarfe – ob in der Verwaltung oder andernorts – im Rahmen der Ihnen zur Verfügung stehenden Handlungsmöglichkeiten entsprechend zu reagieren.

Die angestrebte Konzentration der Büroflächen auf das im Angesicht neuer Arbeitsformen tatsächlich Erforderliche senkt nicht nur Kosten im Neubau und erhöht damit potentiell die Chancen für eine zeitnahe haushalterische Umsetzung des jeweiligen Projekts. Sie reduziert auch langfristig die Betriebskosten sowohl für das Land als auch die Hochschulen



und fördert überdies wesentlich die Erreichung der gemeinsamen Klimaneutralitäts- und Nachhaltigkeitsziele.

Seite 3 von 3

Unabhängig vom eingeschränkten Geltungsbereich der o.g. Neuregelung wird daher das Ministerium für Kultur und Wissenschaft bei kommenden Raumprogrammprüfungen generell verstärkt darauf achten, dass die – entstehungszeitbedingt weder im bisherigen HIS-Kennwertverfahren noch dem Grundsatzentscheid von 2016 berücksichtigten – Einsparpotentiale durch die zuletzt stark gestiegene Inanspruchnahme von Home Office und neuen (digitalen) Formen der Zusammenarbeit in die Ermittlung des Flächenbedarfs Eingang gefunden haben. Anderenfalls – insbesondere, wenn die Büroraumflächen pro Person bei einem neuen Nicht-Verwaltungsbau wesentlich größer ausfallen als es für Verwaltungsbüroflächen die o.g. Neuregelung vorschreibt – muss mit der Aufforderung zur Vorlage einer tragfähigen Begründung hierfür gerechnet werden.

Ergänzend weise ich noch darauf hin, dass die Anpassung der Vorgaben des Grundsatzentscheids nicht die kürzlich begonnene Aktualisierung des HIS-Kennwertverfahrens ersetzen soll.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an das für Sie zuständige Regionalreferat oder die Stabsstelle Hochschulbau wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Christian Laschet